



Prüfungsprotokoll der mündlichen Prüfung am 10.11.2011

Prüfer:

Ulrich Eisenhardt
Elisabeth Reinhard

Dauer: ziemlich genau 1 h, 4 Prüflinge

Prüfungsatmosphäre/Allgemeines:

Die Atmosphäre war recht entspannt. Man hatte zwar etwas Zeit, in den Gesetzen zu suchen, aber nicht allzu lange. Wenn jemand die Antwort nicht kannte oder eine falsche Antwort gab, hat er meistens noch eine 2. Chance bekommen, doch noch die richtige Antwort zu geben. Dann jedoch wurde die Antwort weitergegeben bzw. für alle freigegeben.

In der erste Hälfte der Prüfung wurden alle 4 Prüflinge gleichmäßig gefragt. In der zweiten Hälfte wurden die Fragen hauptsächlich an die beiden Prüflinge gerichtet, die ihre „gute“ Note aus den Klausuren behalten wollten bzw. sich gegenüber den Klausuren deutlich verbessern wollten. Man musste keine langen Paragraphenkettten runterbeten, sondern oft eine bestimmte Norm z.B. Vergütung bei Werkvertrag, finden.

Fragen:

E sucht Bilderrahmen, um Bild hinein zu tun. E findet auf dem Flohmarkt einen Rahmen. E schaut nur den Rahmen, in dem noch Pappe oder so drin ist. Er kauft den Bilderrahmen für 10 Euro von Trödler T.

3 Tage später stellt ein Kunsthistoriker fest, dass eine Rembrandtradierung im Rahmen ist; Wert 360.000 €. E kommt mit der Radierung in die Zeitung und Trödler T sieht dies. Kann T etwas tun?

T kann anfechten. Die Rembrandtradierung ist eine verkehrswesentliche Eigenschaft.

Wenn T erst 3 Monate in Urlaub geht, kann er nicht mehr anfechten, da er dies nicht mehr „unverzüglich“ macht.

E verkauft das Bild für 300.000 € an ein Museum und übergibt es, nachdem T angefochten hat. Was kann T machen, welche Ansprüche hat er, wem gehört das Bild?

Das Bild gehört dem Museum, da E trotz erfolgter Anfechtung Eigentümer des Bilds war und das Bild übereignet hat. E muss Schadenersatz gemäß §818 (2) BGB leisten. Weitere Anspruchsgrundlage ist §826 BGB. Das Eigentum des Bilds zu übertragen, obwohl man weiß, dass man es zurückgeben muss, ist sittenwidrig. Ein Rechtsanspruch wird durch die Eigentumsübertragung vereitelt.

Nächster Fall:

A geht in Kaufhaus. Während er sich umschaute, flitzte ein Verkäufer des Kaufhauses vorbei und A fällt deshalb hin und bricht sich das Bein. Haftet K (Eigentümer des Kaufhauses) gegenüber A?

Ja. Vertraglich: §311 (2), 280, 242, 278 BGB. Weitere Anspruchsgrundlage, deliktisch: §831 i.V.m.

§823 (K kann sich hier wohl exkulpieren)

Schema der Prüfung des §823 BGB wurde abgefragt.

Definition Verrichtungsgehilfe wurde ebenso gefragt.

Änderung des Falls:

A ist wieder im Kaufhaus, jedoch mit seinem kleinen (ca. 3 Jahre alten) Sohn im Kaufhaus, d.h. Sohn will nichts im Kaufhaus kaufen. Verkäufer rempelt Sohn um. Haftet K (Eigentümer des Kaufhauses) gegenüber dem Sohn? Mit Sohn ist ja kein (vor)vertragliches Schuldverhältnis entstanden.

Antwort: ja, denn auch der Sohn wird durch das (vor)vertragliche Schuldverhältnis zwischen K und A geschützt. Voraussetzungen hierfür: im Zusammenhang mit dem Vertrag/Leistung, Nähe zum Gläubiger, Sohn muss schutzbedürftig sein; K muss erkennen, dass Sohn schutzbedürftig ist (Leistungsnähe; Gläubignähe; Schutzbedürftigkeit; Erkennbarkeit).

Nochmals Änderung des Falls:

A betritt das Kaufhaus nur, weil er sich vor einem Platzregen schützen will; A wird von Verkäufer umgerannt. Haftet K (Eigentümer des Kaufhauses) gegenüber A?

Antwort: Nein, da kein (vor)vertragliches Schuldverhältnis.

Komplett anderer Fall:

Architekt A hat einen Nachbarn N. Beide verstehen sich gut. Eines Abends sitzen A und N zusammen. N erzählt A, dass er sein (Ns) Haus umbauen will und er dafür noch Baupläne braucht. Im Gespräch ergibt sich, dass A zusagt, dass er die Baupläne für den Bauantrag erstellen wird. A erstellt die Baupläne. N stellt den Bauantrag. Kurz danach bekommt N eine Rechnung von A für die Erstellung der Baupläne. N ist verdutzt, denn er ging davon aus, dass A dies kostenlos macht. Hat A Anspruch auf Zahlung gegenüber N? Welche Art von Vertrag liegt vor?

Antwort:

Kein Geschäftsbesorgungsvertrag. Definition hiervon: fremde Vermögensinteressen eigenverantwortlich wahrnehmen.

Ein Werkvertrag liegt vor. Gemäß §632 (1) BGB gilt eine Vergütung im vorliegenden Fall als stillschweigend vereinbart, denn die Erstellung von Bauplänen, die recht umfangreich sind, macht keiner einfach so/kostenlos.

Was heißt es, wenn in einem Gesetz „gilt“ steht, wie z.B. in §632 (1) BGB?

Man geht von einer Fiktion aus. Man tut so, als wäre eine Sache so, obwohl jeder weiß, dass sie nicht so ist (hier z.B. die Vereinbarung einer Vergütung).

Neuer Fall:

Auf einer Ausstellungseröffnung trifft A, der steuerliche Probleme hat, den ihm bekannten Steuerberater S, der auch A kennt. A schildert ihm in einer ruhigen Ecke seine Steuerprobleme. S hört sich diese an und gibt den Rat, die Dinge auf Art XY anzugeben gegenüber dem Finanzamt. A

macht dies. Das Finanzamt sieht es jedoch sehr anders und verlangt eine deftige Nachzahlung und zeigt A wegen Steuerhinterziehung an. Hat A einen Anspruch gegen S?

Antwort:

Nein, §675 (2) BGB, für freundschaftliche, kostenlose Ratschläge muss niemand haften.

Welche Gesellschaftsformen sind im Rahmen der Patentanwaltstätigkeit möglich?

Antwort:

GbR, Partnerschaftsgesellschaft, GmbH, AG, Limited (und alle anderen europarechtlich möglichen außerdeutschen Gesellschaftsformen)

Was ist die Grundform aller Gesellschaften? Der eingetragene Verein.

Kann man einfach so einen Verein gründen und eintragen lassen? Nein, alleine nicht, Mindestzahl: 7 Personen. Zudem prüft das Gericht z.B. das Vorliegen einer Satzung etc.

Bei der Eintragung welcher Gesellschaftsform prüft das Gericht am strengsten? Bei der AG.

Wie entsteht eine GmbH? Zuerst GbR, dann nach Gesellschaftsvertrag Vor-GmbH, nach Eintragung ist die juristische Person GmbH entstanden

Braucht es zum Entstehen jeder Form einer Gesellschaft einen Gesellschaftsvertrag? Ja, es braucht immer einen Gesellschaftsvertrag; kann auch mündlich sein.

Fazit:

Punkteverteilung: 100, 110, 140 und 150 Punkte.

Die Noten wurden im Hinblick auf die daraus resultierende Endnote vergeben. Man hätte manchen 10 Punkte mehr und manchen 10 Punkte weniger geben können, jedoch wäre dann nicht die von den Prüfern beabsichtigte Endnote erreicht worden.